2160 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juni 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 312 und 374 der Beilagen

Der Nationalrat hat anläßlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 312 und 374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Artikel I Z.1 hat zu lauten:

"1. Im § 2 Abs. 1 lit.c tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich; dem § 2 Abs. 1 ist anzufügen:

'd) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten,

e) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühest möglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird.'"

2. Im Art.I.Z.4 wird im § 6 Abs.2 die bisherige lit.c zu lit. d; die neue lit.c hat zu lauten:

"c) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühest möglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird, oder"